

Das Internetbanking bzw. die Oberbank App ist als beratungsfreies Geschäft im Sinne des § 57 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 definiert und daher werden bei der Auftragserteilung im Wertpapiergeschäft lediglich die vom Teilnehmer vorliegenden Informationen zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen (Risikohinweise) im Hinblick auf das gewünschte Wertpapier beachtet. Bei Wertpapieraufträgen, die außerhalb dieses Bereiches liegen und somit für den Teilnehmer nicht angemessen sind, wird der Teilnehmer gewarnt. Der Teilnehmer hat in der Folge die Möglichkeit, den Auftrag zu erteilen oder abzubrechen. Im beratungsfreien Geschäft erfolgt keine vollständige Zielmarktprüfung.

Das dem Teilnehmer im Internet zur Verfügung gestellte Informationsmaterial stellt keine individuelle Anlageberatung dar, sondern dient ausschließlich dem Zweck, die selbständige Anlageentscheidung des Teilnehmers zu erleichtern. Bevor der Teilnehmer einen Auftrag erteilt, sollte er eingehend prüfen, ob dieser mit seinen persönlichen Anlagezielen vereinbar ist. Wertpapiergeschäfte, zu denen der Teilnehmer die Beratung durch Wertpapierfachleute der Oberbank wünscht, wird der Teilnehmer nicht über Internetbanking bzw. Oberbank App abwickeln.

11. Ablauf - Anlegerprofil bei Wertpapieraufträgen

Das für die Abwicklung von Wertpapieraufträgen zugrunde liegende Anlegerprofil des Teilnehmers hat jeweils 3 Jahre Gültigkeit. Der Teilnehmer trägt dafür Sorge, dass dieses durch rechtzeitige Kontaktaufnahme mit seinem persönlichen Betreuer vor Ablauf der 3-Jahres-Frist erneuert wird, ansonsten können vom Teilnehmer nur mehr Wertpapierverkäufe, jedoch keine Wertpapierkäufe mehr getätigt werden. Die Oberbank wird den Teilnehmer über das Wirksamwerden einer solchen Kaufsperre rechtzeitig vorher verständigen. Die Oberbank übernimmt keine Haftung für Schäden, die aufgrund einer nicht fristgerechten Erneuerung des Anlegerprofils und der damit verbundenen Kaufsperre entstehen.

12. Online-Überweisungen

12.1. Für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im Internet bieten Online-Überweisungen die Möglichkeit, die Zahlung in Form eines Überweisungsauftrages direkt im Internet abzuwickeln. Dabei baut der Teilnehmer gleichzeitig anlässlich des Vertragsabschlusses mit dem Händler über dessen Internetseite eine Verbindung zum Bankrechenzentrum auf und überweist den Zahlungsbetrag direkt. Die Daten des Händlers werden dabei direkt in das jeweilige Zahlungsinstrument übernommen. Der Name des Auftraggebers und des Kontoinhabers samt Bankverbindung werden wenn nötig dem Verkäufer für die Verkaufsabwicklung bekannt gegeben.

12.2. Ausschluss des Widerrufs

Die sofortige Bezahlung von im Internet gekauften Waren und Dienstleistungen mittels Online-Überweisungen ist für den Händler eine garantierte Zahlung und damit vom Teilnehmer nicht mehr widerrufbar, wenn der Zahlungsauftrag bei der Oberbank eingegangen ist.

12.3. Reine Zahlungsinstrumente

Online-Überweisungen sind reine Zahlungsinstrumente. Gegenüber der Oberbank sind daher Einwendungen aus dem Grundgeschäft nicht zulässig. Der Teilnehmer hat Beanstandungen (insb. Mängelrügen) oder Meinungsverschiedenheiten, welcher Art auch immer, direkt mit dem Händler zu klären.

13. Elektronisches Postfach

Das elektronische Postfach ist ein variabler Bestandteil des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App. Mit dem elektronischen Postfach hat der Teilnehmer die Möglichkeit, mit der Oberbank zu kommunizieren. Sofern der Teilnehmer in der Teilnahmevereinbarung die elektronische Kommunikation vereinbart, gilt diese für die Geschäftsbeziehung als zu Grunde gelegt.

13.1. Zustimmung des Teilnehmers und sonstige Teilnahmevoraussetzungen

13.1.1. Mit Erklärung in der Teilnahmevereinbarung stimmt der Teilnehmer ausdrücklich zu, dass ihm alle Bankdokumente, Bankbelege, sowie Angebote zur Änderung von Geschäftsbedingungen, Rahmenverträgen, Entgelten und Leistungen (in der Folge „Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote“) betreffend die in der Teilnahmevereinbarung mit der Oberbank angeführten Produkte in das elektronische Postfach zum Abruf bereitgestellt werden, und mit deren Abruf durch den Teilnehmer als zugestellt gelten. Derzeit sind dies die unter www.oberbank.at/postfach spezifizierten Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote.

Für den Fall, dass die unter www.oberbank.at/postfach spezifizierte Liste um weitere Bankdokumente, – belege und Änderungsangebote geändert oder ergänzt wird, erfolgt dies entsprechend Ziffer 16 der vorliegenden Bedingungen.

Die Zustimmung des Teilnehmers gilt auch für künftige Geschäfte, sofern dies in Hinkunft mit dem Teilnehmer vereinbart wird. Der Teilnehmer ist aber ungeachtet dieser Zustellung berechtigt, jederzeit – für Verbraucher einmalig kostenfrei – die Ausfolgung der Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote auf Papier zu verlangen.

13.1.2. Der Teilnehmer kann seine Zustimmung zur Zustellung von Bankdokumenten, -belegen und Änderungsangeboten in das elektronische Postfach jederzeit durch Mitteilung an die Oberbank widerrufen.

13.1.3. Der Teilnehmer kann in der Teilnahmevereinbarung weiteren Personen eine Zugriffsberechtigung auf sein elektronisches Postfach einräumen. Die dadurch eingeräumten Berechtigungen können vom Teilnehmer jederzeit gegenüber der Oberbank widerrufen werden.

13.2. Leistungsumfang

13.2.1. Im elektronischen Postfach werden dem Teilnehmer von der Oberbank Bankdokumente, –belege und Änderungsangebote auf einer verschlüsselten und nur mittels Legitimationsdaten betretbaren Internetseite zum Abruf elektronisch bereitgestellt. Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote, die im elektronischen Postfach bereitgestellt werden, werden - soweit diese vom Umfang der Teilnahmevereinbarung erfasst sind – grundsätzlich nicht mehr in Papierform versandt.

13.2.2. Die Oberbank wird dem Teilnehmer einzelne, von der Teilnahmevereinbarung umfasste Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote nur dann weiterhin postalisch zusenden, wenn dies im Einzelfall gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn dies unter Abwägung der Interessen des Teilnehmers gerechtfertigt ist. Von der Teilnahmevereinbarung nicht umfasste Dokumente, Belege und Änderungsangebote werden in der bisher vereinbarten Form zugestellt.

13.2.3. Ist für die Oberbank absehbar, dass eine elektronische Zustellung an den Teilnehmer wegen eines technischen Gebrechens oder aus sonstigen Gründen nicht zeitnahe vorgenommen werden kann, so werden dem Teilnehmer die betroffenen Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote postalisch, nach Wahl der Oberbank und soweit gesetzlich zulässig, auch per E-Mail an die vom Teilnehmer bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt.

13.3. Zustellung und Fristenlauf

13.3.1. Den Teilnehmer, der kein Verbraucher ist, trifft die Obliegenheit, in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als 3 Tagen die im elektronischen Postfach bereitgestellten Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote abzurufen. Wird der Teilnehmer, der kein Verbraucher ist, allerdings mittels gesonderten Hinweises (Push-Nachricht, E-Mail) auf im elektronischen Postfach bereitgestellte Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote aufmerksam gemacht, obliegt dem Teilnehmer der Abruf spätestens am nächstfolgenden Tag.

13.3.2. Die Zustellung an Verbraucher erfolgt mit Abruf der Bankdokumente, –belege und Änderungsangebote, für Unternehmer aber spätestens am ersten Werktag, 9:00 Uhr, nach Bereitstellung und Erhalt eines Hinweises gemäß Punkt 13.3.1., oder am dritten Werktag, 9:00 Uhr, ohne einen solchen Hinweis.

13.3.3. Bankdokumente, –belege und Änderungsangebote, deren Erhalt vom Teilnehmer zu „lesen“ und/oder zu „bestätigen“ sind, werden durch die Oberbank im elektronischen Postfach besonders gekennzeichnet und hervorgehoben. Der Teilnehmer wird je nach seiner Auswahl mittels Push-Nachricht oder E-Mail über neu ins elektronische Postfach gestellte Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote verständigt. Diese Verständigung ist kostenlos.

13.4. Inhaltliche Unveränderbarkeit von eingestellten Bankdokumenten, -belegen und Änderungsangeboten

13.4.1. Die Oberbank wird während aufrechter Geschäftsbeziehung die Unveränderbarkeit der von ihr eingestellten Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote im elektronischen Postfach sicherstellen. Die Oberbank wird keine der von ihr in das elektronische Postfach eingestellten Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote ändern, löschen, überschreiben oder sonst - in welcher Form auch immer - bearbeiten. Dessen ungeachtet können die Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote vom Teilnehmer im elektronischen Postfach gelöscht oder außerhalb des elektronischen Postfaches gespeichert oder aufbewahrt werden.

13.4.2. Zu beachten ist, dass aufgrund der individuellen Hard- oder Softwareeinstellung ein Ausdruck nicht immer mit der Darstellung am Bildschirm übereinstimmt. Soweit die Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden, übernimmt die Oberbank hierfür keine Haftung.

13.4.3. Die Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote bleiben während aufrechter Geschäftsbeziehung so lange im elektronischen Postfach gespeichert, bis der Teilnehmer die Dokumente, Belege und Änderungsangebote löscht. Es kommt zu keiner automatischen Löschung durch die Oberbank.

13.4.4. Da die Oberbank die Unveränderbarkeit der Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote gemäß diesen Bedingungen zusichert, ist das elektronische Postfach als dauerhafter Datenträger sowie zur langfristigen Aufbewahrung von Bankdokumenten, -belege und Änderungsangeboten geeignet.

Dennoch wird dem Teilnehmer empfohlen, die Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote per Download zusätzlich auf einem eigenen Datenträger abzuspeichern oder auszudrucken.

13.5. Aufbewahrung der Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote

13.5.1. Die elektronischen Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote werden während aufrechter Vertragsbeziehung zum Teilnehmer zeitlich unbegrenzt im elektronischen Postfach auf einem Speicherplatz von 150 MB je elektronisches Postfach zur Verfügung gestellt.

13.5.2. Ist der Speicherplatz im elektronischen Postfach des Teilnehmers erschöpft, wird die Oberbank dem Teilnehmer zwar weiterhin Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote elektronisch zustellen, der Teilnehmer kann aber keine elektronischen Nachrichten mehr via elektronisches Postfach an die Oberbank senden. Der Teilnehmer kann Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote auf einem externen Datenträger abspeichern und sodann im elektronischen Postfach löschen.

13.6. Rechtliche Stellung der elektronischen Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote

13.6.1. Die Oberbank kann keine Garantie dafür abgeben, dass den elektronisch zugestellten Bankdokumenten, -belegen und Änderungsangeboten im Verkehr mit in- und ausländischen Behörden (z.B. Steuer- oder Finanzbehörden) Beweischarakter zukommt. Der Teilnehmer verwendet die Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote diesen gegenüber auf eigene Verantwortung.

13.6.2. Ausdrucke von im elektronischen Postfach bereitgestellten Bankdokumenten, -belegen und Änderungsangeboten stellen keine Originaldokumente dar. Es ist daher unumgänglich, die elektronischen Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote in ihrer ursprünglichen (unveränderten) elektronischen Form aufzubewahren. Besonders zu beachten ist, dass das Abspeichern der elektronischen Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote möglichst nur unter Verwendung der aktuellsten Version der Software „Adobe Reader“ erfolgen sollte. Ein Abspeichern mit einer anderen bzw. „tieferen“ Version kann zur Folge haben, dass die elektronische Signatur des entsprechenden Dokuments, Belegs oder Änderungsangebotes nicht mehr gelesen werden kann.

13.6.3. Die Oberbank weist darauf hin, dass auf ausdrückliches Verlangen der einsichtsberechtigten Behörde (z.B. Steuerverwaltung) elektronische Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote allenfalls auch ausgedruckt und in Papierform eingereicht werden müssen.

14. Kündigungsmöglichkeit

14.1. Der Teilnehmer kann die Teilnahmevereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat kostenlos kündigen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs zur Zustimmung zur Zustellung von Bankdokumenten, -belegen und Änderungsangeboten in das elektronische Postfach gemäß Punkt 13.1.2. Die Oberbank kann die Teilnahmevereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Teilnahmevereinbarung vom Teilnehmer und auch von der Oberbank mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen,

- wenn der Teilnehmer seine persönlichen Identifikationsmerkmale anderen Personen überlässt;
- wenn der Teilnehmer sein Internetbanking für rechtswidrige Vorgänge verwendet oder zur Verfügung stellt bzw. dies auch nur versucht; oder
- wenn der Teilnehmer in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben gemacht hat und die Oberbank bei Kenntnis der wahren Umstände die Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon nicht eingegangen wäre.

Bereits in Bearbeitung befindliche Aufträge bleiben von einer Kündigung unberührt.

14.2. Die Oberbank darf die Teilnahmevereinbarung bei einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen nur dann einseitig kündigen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. der Kunde hat das Zahlungskonto absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke genutzt;
2. über das Zahlungskonto wurde in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt;
3. der Kunde hat unrichtige Angaben gemacht, um das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen eröffnen zu können, wobei ihm dieses Recht bei Vorlage der richtigen Angaben verwehrt worden wäre;
4. der Kunde hat in der Europäischen Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr;
5. der Kunde hat in der Folge bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein zweites Zahlungskonto eröffnet, das ihm die Nutzung der in § 25 Abs. 1 Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) genannten Dienste ermöglicht;
6. gegen den Kunden wird wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder eines seiner Mitarbeiter Anklage gemäß § 210 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) erhoben;
7. der Kunde hat das Zahlungskonto wiederholt für die Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) genutzt;
8. der Kunde hat eine Änderung des Rahmenvertrags abgelehnt, die das Kreditinstitut allen Inhabern der bei ihm geführten Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen wirksam angeboten hat.

Im Fall einer Kündigung aus den in Punkten 2, 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Gründen muss die Oberbank den Kunden mindestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Kündigung schriftlich und unentgeltlich über die Gründe und die Rechtfertigung der Kündigung unterrichten, es sei denn, eine solche Mitteilung würde der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen. Kündigt die Oberbank den Vertrag gemäß Punkt 1 oder 3, ist die Kündigung sofort wirksam.

14.3. Bei Auflösung der Konto- / Depotverbindung erlöschen alle Berechtigungen zur Inanspruchnahme des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App für das betroffene Konto / Depot.

14.4. Bei Wegfall der Einzelverfügungsberechtigung eines Konto- / Depotinhabers bleibt diese Einzelverfügungsberechtigung für alle im Rahmen des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App möglichen Dienstleistungen noch so lange aufrecht, bis ein entsprechender Widerruf in der konto- / depotführenden Stelle einlangt. Auch die der Oberbank bekannt gegebenen Teilnahmeermächtigungen gelten bis zum Einlangen eines schriftlichen Widerrufs.

14.5. Dem Teilnehmer obliegt es, bei Kündigung der Teilnahmevereinbarung bzw. bei Widerruf der Zustimmung zur elektronischen Zustellung von Bankdokumenten, -belegen und Änderungsangeboten alle Bankdokumente, Belege und Änderungsangebote aus dem elektronischen Postfach auszulesen und diese auf einem externen Datenträger abzuspeichern oder in Papierform auszudrucken.

14.6. Nach Kündigung des elektronischen Postfachs werden die Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote wieder in Papierform zugestellt.

15. Entgelt

15.1. Es gilt ein Entgelt für die Nutzung des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App gemäß dem der Teilnahmevereinbarung beiliegenden Beiblatt A als vereinbart. Die Oberbank ist berechtigt, fällige Entgelte vom vereinbarten Konto gemäß Teilnahmevereinbarung einzuziehen. Im Verkehr mit Verbrauchern wird die Einführung von Entgelten gesondert vereinbart.

15.2. Die Zustellung von Bankdokumenten, –belegen und Änderungsangeboten via elektronisches Postfach erfolgt zu den Konditionen und Preisen gemäß dem der Teilnahmevereinbarung beiliegenden Beiblatt A. Hinweis für Verbraucher: Die Übermittlung von Bankdokumenten, -belegen und Änderungsangeboten in der vereinbarten Form (gemäß Kreditvertrag, Girokontovertrag oder sonstiger Vereinbarung) erfolgt für Verbraucher unentgeltlich. Wird mit der Teilnahmevereinbarung allerdings zusätzlich - über Kundenwunsch - ein spezieller Übermittlungsweg vereinbart, so stellt dies eine entgeltliche Zusatzleistung der Oberbank dar.

16. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen

16.1. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Teilnehmer von der Oberbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dargestellt. Die Zustimmung des Teilnehmers gilt als erteilt, wenn bei der Oberbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Teilnehmers einlangt. Darauf wird die Oberbank den Teilnehmer im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird die Oberbank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Teilnehmer auf dessen Verlangen in den Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Auch darauf wird die Oberbank im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot ist einem Teilnehmer, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Dies erfolgt auf dem Postweg oder - sofern mit dem Teilnehmer derartige Änderungsangebote im Wege des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App vereinbart wurden - durch Bereitstellung im elektronischen Postfach. Über diese Bereitstellung wird der Verbraucher gesondert per Post informiert oder – wenn mit dem Teilnehmer vereinbart - mittels E-Mail an die von ihm in der Teilnahmevereinbarung bekanntgegebene E-Mail-Adresse für Nachrichten im Zusammenhang mit Banking informiert oder mittels Push-Nachricht über die Banking App. Das Änderungsangebot und im Falle der Bereitstellung im elektronischen Postfach auch die Information über diese Bereitstellung haben dem Teilnehmer spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

16.2. Änderungen dieser Bedingungen müssen unter Berücksichtigung aller Umstände (gesetzliche, aufsichtsbehördliche und sonstige behördliche Anforderungen, Gerichtsurteile, die Sicherheit des Bankbetriebs und die technische Entwicklung) sachlich gerechtfertigt sein. Bei einem Änderungsangebot, das sich auf in diesen Bedingungen enthaltene Leistungen der Oberbank bezieht, ist überdies erforderlich, dass sich dadurch eine Ausweitung der Leistungen der Oberbank oder eine für den Teilnehmer zumutbare Einschränkung der Leistungen der Oberbank und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten der Oberbank ergeben.

16.3. Im Falle einer beabsichtigten Änderung dieser Bedingungen hat der Teilnehmer, der Verbraucher ist, das Recht, seinen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird die Oberbank im Änderungsangebot hinweisen.

16.4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Teilnehmer und der Oberbank gilt österreichisches Recht.